



## Entwurf

### Richtlinie

**über die Gewährung eines erhöhten Erziehungsbeitrages für Pflegepersonen, die Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige mit einem besonderen erzieherischen Bedarf in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII betreuen**

#### 1. Personenkreis

Pflegekinder im Sinne dieser Richtlinie sind alle Kinder und Jugendlichen, die sich auf Dauer außerhalb des Elternhauses befinden und deren Sorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. § 33 SGB VIII gewährt wird sowie junge Volljährige, die Hilfe gemäß § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII erhalten.

#### 2. Besonderer erzieherischer Bedarf

Ein besonderer erzieherischer Bedarf liegt vor,

- a) bei einem Pflegekind mit einer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigung, insbesondere einer Verhaltens- und emotionaler Störung (ICD-10 Abschnitt F90-98).

Das symptomatische Verhalten muss über einen längeren Zeitraum aufgetreten sein und nach fachlicher Einschätzung weiterhin andauern. Vorübergehende situations- bzw. entwicklungsbedingte Schwierigkeiten fallen nicht darunter.

- b) bei einem Pflegekind mit einer seelischen Behinderung.

- c) bei Aufnahme von Pflegekindern als Geschwisterkinder in den Haushalt der Pflegepersonen, sofern mit der Integration in den Haushalt besondere Anforderungen an die Pflegepersonen gestellt werden. Der Integrationsprozess soll in der Regel nach einem Jahr abgeschlossen sein.

#### 3. Grundlagen für die Entscheidung / Verfahren

(1) Die Bedarfsprüfung erfolgt je nach Lage des Einzelfalls unter Berücksichtigung folgender Unterlagen:

- Antrag der Pflegepersonen,
- fachliche Einschätzung der fallführenden Fachkraft des Sozialen Dienstes,

- aktueller Bericht (nicht älter als ein Jahr) über die Entwicklungsbeeinträchtigungen des Pflegekindes. Dieser kann von Fachärzten/-innen für Kinderheilkunde, einer Frühförderstelle, dem Gesundheitsamt, einem Sozialpädiatrischen Zentrum, einem Schulpsychologen/einer Schulpsychologin oder einer Erziehungsberatungsstelle erstellt werden.

Eine seelische Behinderung stellt die Fachkraft des Jugendhilfeträgers für Anspruchsprüfungen gemäß § 35a SGB VIII fest.

(2) Soweit unter Berücksichtigung der in Abs. 1 benannten Entscheidungsgrundlagen ein besonderer erzieherischer Bedarf nach Nr. 2. der Richtlinie festgestellt wird, erhalten Pflegepersonen, die das betreffende Pflegekind betreuen, einen erhöhten Erziehungsbeitrag. Voraussetzung hierfür ist, dass die Pflegepersonen persönlich geeignet und in der Lage sind, dem besonderen erzieherischen Bedarf gerecht zu werden.

(3) Ein erhöhter Erziehungsbeitrag wird in der Regel befristet für ein Jahr gewährt. Ist eine seelische Behinderung festgestellt worden, so wird der erhöhte Erziehungsbeitrag für die Dauer der Behinderung gewährt. Unabhängig davon erfolgt die Überprüfung der Notwendigkeit der Leistungsgewährung regelmäßig im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII.

#### **4. Finanzielle Ausgestaltung**

Als erhöhter Erziehungsbeitrag wird der doppelte Satz des vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration per Runderlass über die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege festgelegten Betrages für die Kosten der Erziehung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

#### **5. Übergangsregelung**

Soweit bei Inkrafttreten dieser Richtlinie noch Fälle bestehen, in denen Hilfen gemäß §§ 27, 33 SGB VIII für Pflegekinder mit wesentlicher körperlicher und/oder geistiger Behinderung, einschließlich eines erhöhten Erziehungsbeitrags, geleistet werden, erfolgt eine Weitergewährung dieser Hilfen bis zur Übernahme der Hilfestellung gemäß §§ 53, 54 Abs. 3 SGB XII durch den zuständigen Sozialhilfeträger.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie ersetzt die bisherige Richtlinie vom 09.11.2004 (Beschluss des Jugendhilfeausschusses) und tritt zum 01.04.2014 in Kraft.